

Kurztitel

Militärauszeichnungsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 168/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

24.12.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Abkürzung

MAG 2002

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**3. Abschnitt****Wehrdienst-Auszeichnung**

§ 9. (1) Treue Dienste im Bundesheer sind durch die Verleihung der Wehrdienst-Auszeichnung zu würdigen.

(2) Die Wehrdienst-Auszeichnung ist zu verleihen zur Würdigung

1. der Leistung des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes sowie von Truppen- und Kaderübungen als
 - a) Wehrdienstmedaille in Bronze,
 - b) Wehrdienstmedaille in Silber,
 - c) Wehrdienstmedaille in Gold,
2. langjähriger Dienstleistungen im Bundesheer als
 - a) Wehrdienstzeichen 3. Klasse,
 - b) Wehrdienstzeichen 2. Klasse,
 - c) Wehrdienstzeichen 1. Klasseund
3. von Wehrdienstleistungen in einem Einsatz des Bundesheeres als Einsatzmedaille.

- (3) Die Verleihung der Wehrdienstmedaille obliegt
 - 1. hinsichtlich der Stufe in Bronze dem zuständigen Kommandanten des Truppenkörpers und
 - 2. hinsichtlich der übrigen Stufen dem Militärkommandanten.
- (4) Die Verleihung des Wehrdienstzeichens obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
- (5) Die Verleihung der Einsatzmedaille obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Schlagworte

Truppenübung

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2024

Gesetzesnummer

20002356

Dokumentnummer

NOR40037785